

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2019

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007. Stellungnahme der usic

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position zur Änderung des Geoinformationsgesetzes in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken in einer modernen Marktwirtschaft. Die Digitalisierung und der Wandel unserer Gesellschaft hin zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft setzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedürfnisse voraus. Einheitliche Qualitätsstandards wie die AV93 leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?

Die usic begrüsst insgesamt die Verschlinkung der aktuellen Regeldichte bei der Bemessung von Globalbeiträgen für die amtliche Vermessung. Sie ermöglicht es dem Bundesrat, rascher auf spezifische Bedürfnisse, im Hinblick auf eine grössere Flächendeckung oder die Beteiligung an Schwergewichtsprojekten, zu reagieren. Die vorgeschlagene Änderung trägt den in der „Strategie der Amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023“¹ formulierten Vision bei.

Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?

Kritisch beurteilt die usic dagegen die im erläuternden Bericht der Vernehmlassung vorgeschlagene angestrebte Verteilung der Mittel für die amtliche Vermessung. Insbesondere die Senkung des geschätzten Anteils für Erst- bzw. Neuerhebungen und Erneuerungen von total

¹ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/publication.download/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Strategie-2020-2023-de.pdf>.

68 auf 44 Prozent widerspricht unser Meinung nach der in der Strategie formulierten ersten Stossrichtung, wonach eine schweizweit flächendeckende, homogene und aktuelle Erreichung des AV93-Standards erreicht werden soll.² Die Finanzierung der Erst- und Neuerhebungen und insbesondere die Ablösung der «provisorisch numerisierten» Grundbuchpläne ist von hoher Bedeutung für eine lückenlose Verfügbarkeit von aktuellen (und digital verfügbaren) Daten.

Alleine im Kanton Bern waren per Jahresende 2017 erst 48 Prozent der Fläche im Qualitätsstandard AV93 definitiv anerkannt. Um innert vier Jahren eine vollständige Flächendeckung zu erreichen, werden rund 47 Mio. Franken, davon 17 Mio. aus Bundesmitteln, benötigt.³

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

² Ebd., S. 3.

³ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2019-de.pdf> (S. 286 ff.).